



Hausordnung Konzerthaus Dortmund GmbH

September 2023

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist gültig auf dem Gelände und in sämtlichen Räumen des Konzerthaus Dortmund.

Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind zu befolgen. Personen, die der Hausordnung nicht Folge leisten, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten und können aus dem Konzertbereich verwiesen werden. Alle Personen haben den Anordnungen des Einlass- und Kontrollpersonals, der Mitarbeiter des Hauses, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie den Anordnungen der behördlichen Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

§ 2 Zutritt und Aufenthalt Besucher

Besuchern ist der Aufenthalt im Eingangs- sowie im Kassenbereich bis auf Widerruf gestattet. Der Zutritt in die oberen Foyerflächen und zu weiteren Räumen, die für das Publikum bestimmt sind, ist nur nach Vorweisen einer gültigen Eintrittskarte für die betreffende Veranstaltung gestattet. Während der Veranstaltung haben Besucher den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen und während der Veranstaltung beizubehalten. Der Zutritt zu bzw. Aufenthalt in anderen Räumen, z. B. Hinterbühnenbereich, Bühne oder Künstlergarderoben, ist nicht gestattet, es sei denn, dass die Art der Veranstaltung den Zutritt erfordert (z.B. Führungen).

§ 3 Garderobe / verbotene Gegenstände

Schirme, Stöcke, größere Taschen (ab Format A4), Rucksäcke, Kinderwagen, Rollatoren und vergleichbare bzw. sperrige Gegenstände sind an den Garderoben abzugeben. Rollatoren dürfen auch außerhalb der Garderoben in unmittelbarer Nähe der Foyertüren zum Saal abgestellt werden, nicht jedoch in den Hauptverkehrswegen. Zur Aufbewahrung von Schirmen und Stöcken können auch die dafür im Foyer vorgesehenen Schirmständer genutzt werden.

Für abgegebene Wertgegenstände (z. B. Musikinstrumente, Kameras, Schmuck) oder sich in Kleidung, Taschen oder sonstigen abgegebenen Gegenständen befindliche Wertgegenstände (z. B. Ausweise, Papiere, Geld, Schmuck, Kreditkarten, Mobiltelefone, Laptops) sowie für nicht an den Garderoben abgegebene Kleidungsstücke und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Das Mitführen folgender Gegenstände ist im Konzerthaus Dortmund untersagt:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Dinge, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial



§ 4 Ton- und Bildaufnahmen

Das Aufzeichnen von Veranstaltungen auf Ton- und/oder Bildträger (Foto, Video, Film, Datenspeicher etc.) seitens der Besucher ist untersagt.

Bei Fernsehübertragungen sowie der Anfertigung von Fotos, Video- und Tonaufnahmen seitens des Veranstalters oder vom Veranstalter beauftragter Personen erteilt der Besucher mit dem Erwerb der Eintrittskarte der übertragenden Fernsehanstalt sowie dem Veranstalter seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens gewerblich ausgewertet werden dürfen.

§ 5 Hohe Lautstärken

Bei einzelnen Veranstaltungen kann aufgrund hoher Lautstärke die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Besucher können beim Publikumsdienst einen geeigneten Gehörschutz verlangen, der gratis ausgegeben wird. Die Konzerthaus Dortmund GmbH übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung für Hör- und Gesundheitsschäden.

§ 6 Mobiltelefone und andere elektronische Gerät

Mobiltelefone und mitgebrachte elektronische Geräte sind während der Veranstaltung auszuschalten.

§ 7 Einlass für Zuspätkommende

Ein Rechtsanspruch auf Nacheinlass besteht nicht. Für Zuspätkommende ist der Zutritt zur Veranstaltung ausschließlich in Pausen bzw. nur in zugewiesene Saalbereiche nach entsprechender Freigabe durch die Mitarbeiter des Foyerteams möglich.

§ 8 Stören von Veranstaltungen, Alkoholeinfluss

Besucher, die nachhaltig eine Veranstaltung stören oder offensichtlich durch Alkohol, Drogen oder sonstige Rauschmittel beeinträchtigt sind, können trotz gültiger Eintrittskarte unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche am Eintritt gehindert bzw. des Gebäudes verwiesen werden.

§ 9 Speisen & Getränke

Speisen und Getränke dürfen nicht mit in den Konzertsaal genommen werden.

§ 10 Kinder im Konzerthaus Dortmund

Bei allen Veranstaltungen empfehlen wir, aus Rücksichtnahme auf das Publikum und auf die mitwirkenden Künstler, das Mindestalter von sechs Jahren zu beachten. Ausnahmen sind Veranstaltungen, die sich ausdrücklich an Kinder richten.

Kinder im Alter von bis zu sechs Jahren dürfen den Konzertsaal nur in Begleitung zahlenmäßig ausreichender und geeigneter Aufsichtspersonen betreten. Das Übersteigen der Brüstungen sowie das Klettern und Toben im Konzertsaal ist untersagt. Besucher mit Kindern haben für die Einhaltung dieser Regelungen Sorge zu tragen. Bei Schulklassen-/Gruppenbesuchen von Kindern in der Altersgruppe bis 14 Jahre muss eine Aufsicht von mindestens zwei erwachsenen Aufsichtspersonen als Begleiter einer Gruppe/Schulklasse anwesend sein.



§ 11 Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Assistenzhunden untersagt.

§ 12 Rauchverbot

Im Konzerthaus Dortmund ist das Rauchen generell verboten. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten.

§ 13 Hausverbot, Hausverweis

Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder Anordnungen nicht Folge leisten, können unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte und unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert werden. Darüber hinaus kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.

Ergänzende Regelungen für Veranstalter und Mieter des Konzerthaus Dortmund

§ 14 Aufenthalt im Haus

Mieter und die Mitwirkenden bei Fremdveranstaltung dürfen sich ausschließlich während des vereinbarten Mietzeitraums im Haus aufhalten. Zusätzliche Besichtigungen, technische Besprechungen, Lagerung von Equipment etc. bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung.

Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten etc. des Mieters sind über die Zugangsmöglichkeiten und die Hausordnung in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet für mittelbare und unmittelbare Schäden der ihm zuzurechnenden Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten etc. in vollem Umfang.

§ 15 Auf/Abbauten, Schäden

Alle Anlieferungen und Aufbauten sind so zu gestalten, dass diese unter größtmöglicher Schonung des Hauses bzw. seiner Einrichtung vorstättengehen. Weiter sind alle Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Größtmögliche Schonung bedeutet beispielsweise:

- kein Außerkraftsetzen von Sicherheitseinrichtungen,
- kein Blockieren von Liften mit Gegenständen,
- kein Schieben von Gegenständen ohne Rollen,
- kein Bekleben/Beschreiben von Wänden, Türen, etc.,
- keine Lagerung von Gegenständen auf Sesseln und Stühlen,
- kein Benutzen von Sesseln als Steighilfe.

§ 16 Fluchtwege

Alle Flucht- und Rettungswege sind jederzeit von Hindernissen frei zu halten. Auf- und Abbautätigkeiten dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Löscheinrichtungen, Fluchtwegkennzeichnungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.

§ 17 Anforderung von Rettungskräften

Die Anforderung der Feuerwehr, Polizei, von Rettungskräften oder eines diensthabenden Arztes hat über einen Mitarbeiter des Hauses zu erfolgen. Ist dies aus triftigen Gründen (insbesondere bei Gefahr im Verzug) nicht möglich, so sind die Mitarbeiter des Hauses und im Veranstaltungsfall die Veranstaltungsleitung des Konzerthaus Dortmund über die erfolgte Anforderung umgehend zu informieren.